1. Satzung zur Änderung der Zweckentfremdungsverbotssatzung

vom	
Auf Grund des § 2 Absatz 1 des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 484) und § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 107) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg in der Sitzung am folgende Satzung beschlossen:	
Artikel 1 Änderung der Zweckentfremdungsverbotssatzung	
§ 3 der Satzung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum in der Stadt Heidelberg vom 20. Dezember 2016 (Heidelberger Stadtblatt vom 29. Dezember 2016) wird wie folgt geändert:	
1.	In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern "im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung" die Wörter "oder danach" eingefügt.
2.	Absatz 3 Nummer 3 wird gestrichen.
3.	In Absatz 3 werden die Nummern 4 bis 6 zu Nummern 3 bis 5.
Artikel 2 Inkrafttreten	
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	
Heidelberg, den	

.....

Prof. Dr. Eckart Würzner Oberbürgermeister